

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 232/12 B

L 5 R 277/11 (Hessisches LSG)
S 9 R 66/08 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. April 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach dem Beschwerdevortrag hat das Hessische LSG mit Beschluss vom 24.4.2012 entschieden, dass die Beklagte berechtigt gewesen sei, ihre Entscheidung über die Gewährung von Altersrente für schwerbehinderte Menschen für die Zeit vom 1.4. bis 31.12.2003 wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen durch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit teilweise zurückzunehmen und von der Klägerin die Erstattung überzahlter Rentenleistungen iHv 3275,68 Euro zu fordern.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 2.8.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl zum Ganzen: BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"ob zur Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen in § 34 Abs. 2 Satz 1 SGB VI das im Rahmen des § 14 SGB IV geltende Erarbeitungsprinzip nur für Arbeit aus unentgeltlicher Tätigkeit zur Anwendung gelangt und im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV selbst dann nicht gilt, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 2 Satz 1 SGB VI nur deshalb überschritten werden, weil zu dem in 2003 erarbeiteten Verlust in 2002 erarbeitete, aber erst in 2003 zugeflossene Einkünfte hinzugerechnet werden".
- 6 Damit hat die Klägerin bereits keine Rechtsfrage mit Breitenwirkung formuliert, weil sie ersichtlich auf ihre spezifische Fallkonstellation zugeschnitten ist. Aber selbst wenn man die von ihr



aufgeworfene Fragestellung wohlwollend dahingehend verstehen wollte, ob bei der Anrechnung von Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit als Hinzudienst im Rahmen des § 34 Abs 2 SGB VI das "Erarbeitungsprinzip" gilt, hat sie deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Insoweit weist sie lediglich auf die Entscheidungen des BSG vom 26.10.1982 (*BSGE* 54, 136 = *SozR* 2200 § 393 Nr 9) und 18.8.2011 (*B 10 EG 5/11 R*) hin; diese Entscheidungen aber sind zum Beitrags- bzw Elterngeldrecht ergangen und nicht zur Einkommensanrechnung aus selbstständiger Tätigkeit im Rahmen der rentenrechtlichen Hinzuverdienstregelungen. Ob insoweit Rechtsprechung des BSG besteht, prüft sie nicht. Insoweit verkennt die Klägerin, dass selbst wenn das BSG in seinen Entscheidungen zur Anrechnung von "Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit" als "rentenschädlicher" Hinzuverdienst die von der Klägerin herausgestellte Fragestellung noch nicht ausdrücklich entschieden haben sollte, die Frage gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn sich aus den dortigen Ausführungen hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung ergeben (*vgl Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - Juris RdNr 13*). Allein die Darstellung der eigenen Rechtsansicht reicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht aus.

- 7 Des Weiteren hält die Klägerin die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob der Rentenantragsteller, der sich an der Broschüre der Beklagten orientiert und im Jahr vor der Antragstellung und dem Rentenbeginn erarbeitete Einnahmen nicht angibt, grob fahrlässig handelt und auf den Bestand von ergehenden Bescheide nicht vertrauen darf".
- 8 Unabhängig davon, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert hat, fehlt es hier bereits an der Darlegung der Klärfähigkeit. Denn die Klägerin übersieht, dass die Beurteilung eines Verhaltens als "grob fahrlässig" durch ein Tatsachengericht in der Revisionsinstanz nur in engen Grenzen überprüft werden kann (*stRspr, zB BSG vom 18.4.2001 - BSGE 88, 96, 100 = SozR 3-3800 § 2 Nr 10 S 47 mwN*). Dass auf dieser Grundlage das BSG die gestellte Frage beantworten könnte, erläutert die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

